

1. Ausgangssituation	1
2. Geminderte Altersrente	1
3. Ungeminderte Altersrente	1
3.1 Personen im laufenden Leistungsbezug	1
3.2 Besonderheit bei Neuanträgen	3
4. Unbilligkeit:	3
5. Aufforderung zur Inanspruchnahme ungeminderter Altersrenten	3
5.1 Antragsstellung erfolgt, jedoch fehlende Mitwirkung beim Rententräger	4
5.1.2 Weiteres Verfahren	4
5.2 Keine Rentenantragstellung durch den*die Kunden*in	4
6. Entscheidung über die Rente erfolgt	5
7. Besonderheit „Ausländische Renten“	5
Anlage: Schaubild:	7

1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung hat auch das Erkennen und Beachten vorrangiger Leistungen anderer Träger für Leistungsberechtigte nach dem SGB II eine hohe Bedeutung.

Hier kommen u.a. Ansprüche auf Altersrenten in Betracht. Hierzu zählen geminderte Renten (mit Abschlägen) und ungeminderte Renten (ohne Abschläge).

Diese sind differenziert zu betrachten, da nur unter gewissen Voraussetzungen zu einer Beantragung aufgefordert werden darf.

2. Geminderte Altersrente

Wer vorzeitig Anspruch auf eine geminderte (mit Abschlägen) Altersrente hat, muss diese seit 01.01.2023 nicht mehr in Anspruch nehmen bzw. der SGB II-Träger darf nicht zur Beantragung einer geminderten Altersrente auffordern.

Diese gesetzliche Regelung gilt (zunächst) nur bis 31.12.2026.

3. Ungeminderte Altersrente

3.1 Personen im laufenden Leistungsbezug

Im Gegensatz zu den geminderten Altersrenten ist die Aufforderung zur Inanspruchnahme einer ungeminderten Altersrente in gewissen Konstellationen gegeben. Die Prüfung ist einmalig an Hand der Rentenauskunft vorzunehmen.

Der Leistungsgewährung wird monatlich über die KDN.sozial LMG-Fachbetreuung eine Checkliste „**Rentenauskunft anfordern**“ zur Verfügung gestellt. Diese beinhaltet Personen, die in 3 Jahren (zzgl. 2 Monaten) die Regelaltersgrenze erreichen und die eine Rentenauskunft zur Prüfung des Anspruches auf eine ungeminderte Altersrente vorlegen müssen.

Die Kunden*innen sind ohne Rechtsfolgenbelehrung aufzufordern, innerhalb der nächsten 6 Wochen eine Rentenauskunft einzureichen. Hierzu ist der Vordruck „**Aufforderung zur Rentenauskunft ohne Rechtsfolgenbelehrung**“ zu nutzen, welcher in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGB2_05_12a_vorrangige_Leistungen**“ hinterlegt ist.

Sollten bei der Bearbeitung des nächsten Weiterbewilligungsantrags die Rentenauskunft nicht vorliegen, sind die Kunden*innen erneut, jedoch **mit** Rechtsfolgenbelehrung aufzufordern, innerhalb der nächsten 6 Wochen eine Rentenauskunft einzureichen. Hierzu ist der Vordruck „**Aufforderung zur Rentenauskunft mit Rechtsfolgenbelehrung**“ zu nutzen, welcher in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGB2_05_12a_vorrangige_Leistungen**“ hinterlegt ist. Eine entsprechende Wiedervorlage ist dafür in der Fachanwendung KDN.sozial LMG zu setzen.

Sollte bis zur Fristsetzung keine Mitwirkung erfolgen, sind die Leistungen **ab möglichem Beginn der ungeminderten Altersrente** (Beginn Regelaltersrente abzüglich 2 Jahren) für die entsprechende Person zu versagen/entziehen (§ 66 SGB I). Sollte dieser Zeitpunkt erst im nächsten Bewilligungszeitraum liegen, muss vor Versagung/Entziehung erneut eine Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung ergehen.

Sobald die Rentenauskunft vorliegt, prüft die Leistungsgewährung anhand der Rentenauskunft, ob derzeit ein Anspruch auf eine **ungeminderte Altersrente** besteht.

Hinweise zur Rentenauskunft:

Die DRV prüft alle Möglichkeiten auf etwaige Rentenansprüche und deren frühestmöglichen Rentenbeginn. Die daraus resultierende Rentenauskunft umfasst daher die:

- Regelaltersrente (Buchstabe F)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Buchstabe G)
- Altersrente für langjährig Versicherte (Buchstabe H)
- Altersrente für besonders langjährige Versicherte (Buchstabe I)

mit den vorliegenden möglichen Daten zum Rentenbeginn.



Rentenauskunft
Muster.PDF

Es ist anhand der vorgelegten Rentenauskunft (Buchstabe F –I) zu prüfen, ob aktuell bereits auf eine der genannten Renten ein ungeminderter Anspruch besteht.

Der **frühestmögliche Renteneintritt** (ungeminderte Altersrente) ist durch die Leistungsgewährung auf der Rentenauskunft zu vermerken.

Sollte der frühestmögliche Renteneintritt (ungeminderte Altersrente) vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II liegen, ist die Rentenauskunft nach Ablage in der Hauptakte per Workflow zur

Kenntnisnahme an das entsprechende Ratenpostfach der zuständigen Integrationsfachkraft in d.3 zu übersenden.

3.2 Besonderheit bei Neuanträgen

Wenn die Person(en) in den nächsten **zwei bis drei Jahren** die Altersgrenze nach § 7a SGB II erreichen, ist mit Bewilligung die Rentenauskunft anzufordern.

Wenn die Person(en) in **zwei Jahren oder weniger** diese Altersgrenze erreichen, ist eine Rentenauskunft bereits bei der Neuantragsbearbeitung erforderlich. **Diese ist bereits im ersten Schritt mit Rechtsfolgenbelehrung anzufordern.**

Sollte sich anhand der Rentenauskunft bereits aktuell (oder rückwirkend) ein ungeminderter Rentenanspruch ergeben, besteht trotzdem ein SGB II-Anspruch, da der Anspruch erst mit tatsächlicher Rentenzahlung entfällt. Die Person(en) sind sodann zur Rentenantragstellung anzufordern. Siehe hierzu Punkt 5 des Hinweises.

Sollte ein frühestmöglicher Rentenspruch auf eine ungeminderte Altersrente in der Zukunft liegen, ist die Aufforderung zur Rentenantragstellung mittels Wiedervorlage nachzuhalten.

4. Unbilligkeit:

Zwar gilt die Unbilligkeitsverordnung eigentlich nicht bei einer ungeminderten Altersrente. Wenn jedoch die Person, welche Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente hat, derzeit noch ALG I bezieht und dieses höher ist als die mögliche Rente, ist von einer Aufforderung während des ALG I – Bezuges abzusehen.

Hier ist eine Wiedervorlage für die Aufforderung zur Inanspruchnahme der ungeminderten Altersrente nach Ende des ALG I-Bezugs zu notieren.

Gleiches gilt, wenn ALG I beantragt wurde, die Höhe aber noch nicht bekannt ist. Nach Bewilligung des ALG I ist eine erneute Prüfung notwendig, sollte dieses geringer als der Rentenanspruch ausfallen, ist zur Beantragung anzufordern.

5. Aufforderung zur Inanspruchnahme ungeminderter Altersrenten

Besteht ein Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente:

- ist der*die Kunde*in rechtzeitig zur Rentenantragstellung anzufordern (ggf. sofort oder spätestens 3 Monate vor frühestmöglichem Renteneintritt. Eine entsprechende Wvl. ist zu notieren).
- Hierfür ist der Vordruck „**Aufforderung_Altersrente_ungemindert**“ zu verwenden, welcher in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGB2_05_12a_vorrangige_Leistungen**“ hinterlegt ist.

Eine Wiedervorlage zur Überwachung der Rückmeldung durch den*die Kunden*in ist zu notieren (18 Tage).

5.1 Antragsstellung erfolgt, jedoch fehlende Mitwirkung beim Rententräger

Sollte der*die Kunde*in den Rentenanspruch stellen, im Anschluss aber gegenüber dem Rententräger nicht mitwirken, folgt in der Regel der Versagungsbescheid durch den Rententräger.

5.1.1 Überprüfung des Versagungsbescheides

Anhand des Versagungsbescheides ist zu prüfen, ob dieser möglicherweise rechtswidrig ist. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob die geforderten Unterlagen und Angaben nicht doch übermittelt worden sind.

Ist dies der Fall, so ist von hier ein Rechtsbehelf einzulegen. Das gilt auch dann, wenn zumindest eine Teilbewilligung möglich gewesen wäre und nur die vollständige Versagung angegriffen werden kann (siehe FH der BA zu § 5 SGB II Rz. 5.13). Hierfür ist der Vordruck „**WS_UE_Antrag_DRV_Versagung**“ zu verwenden, welcher in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGB2_05_12a_vorrangige_Leistungen**“ hinterlegt ist.

5.1.2 Weiteres Verfahren

Unabhängig davon, ob der Bescheid des Rententrägers rechtswidrig ist oder nicht, soll dieser aufgefordert werden, die Unterlagen und Angaben, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind, zu benennen. Hierzu ist der Vordruck „**Amtshilfeersuchen Rententräger**“ zu verwenden, welcher in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGB2_05_12a_vorrangige_Leistungen**“ hinterlegt ist.

In einem ersten Schritt soll das Jobcenter selbst prüfen, welche Angaben und Unterlagen es selbst beibringen kann. Fordert der vorrangige Leistungsträger weitere Angaben und Unterlagen, soll in einem zweiten Schritt der*die Betroffene seitens des Jobcenters per Mitwirkungsschreiben und unter Hinweis auf die Rechtsfolge Versagung oder Entziehung aufgefordert werden, die fehlenden Angaben und Unterlagen einzureichen. Falls dies erfolgt, sind diese an den vorrangigen Leistungsträger weiterzuleiten. Falls die Frist fruchtlos verstreicht, hat eine Versagung bzw. Entziehung frühestens ab möglichem Rentenbeginn (aber nicht für bereits erfolgte Zahlungen in der Vergangenheit) zu erfolgen, da in diesem Fall eine fehlende Mitwirkung gegenüber dem Jobcenter vorliegt.

Sollte der*die Kunde*in die Mitwirkung nur gegenüber dem Rententräger nachholen und sich daraus eine Entscheidung über die Rente ergeben, ist der hiesige Leistungsanspruch ab Versagung oder Entziehung zu prüfen.

5.2 Keine Rentenantragstellung durch den*die Kunden*in

Sollte der*die Kunde*in seiner*ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Rentenantragstellung nicht nachkommen, hat eine ersatzweise Antragsstellung von Amts wegen nach § 5 Abs. 3 SGB II zu erfolgen. Hierzu ist der Vordruck „**Erstattungsanspruch_und_Ersatzantrag**“ zu nutzen, welcher in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegt ist.

Sollte nach der ersatzweisen Antragsstellung eine Versagung aufgrund fehlender Mitwirkung des*der Kunden*in seitens des Rententrägers erfolgen, sind die Leistungen nach dem SGB II ebenfalls ab Ver-

sagungszeitraum der Rentenversicherung (aber nicht für bereits erfolgte Zahlungen in der Vergangenheit) zu versagen/entziehen. Eine zusätzliche Anforderung der fehlenden Unterlagen bei dem*der Kunden*in erfolgt nicht.

Sollte der*die Kunde*in die Mitwirkung gegenüber dem Rententräger nachholen und sich daraus eine Entscheidung über die Rente ergeben, ist der hiesige Leistungsanspruch ab Versagung/Entziehung zu prüfen.

6. Entscheidung über die Rente erfolgt

Im Anschluss an eine Rentenbewilligung sind die erforderlichen Maßnahmen je nach Fallkonstellation abzuwickeln. Dies können sein:

- Abwicklung eines Erstattungsanspruches
- Leistungseinstellung / Personenausschluss
- etc.

Weitere Informationen sind den fachlichen [Hinweisen der BA zu §12 a SGB II](#) zu entnehmen.

Wird die Rente abschließend abgelehnt und es ist kein Rechtsbehelf geboten, ist nichts weiter zu veranlassen.

7. Besonderheit „Ausländische Renten“

Auch ausländische Altersrenten können zu einem Leistungsausschluss führen. Dies ist der Fall, wenn sie nach Funktion und Struktur der deutschen Altersrente gleichen:

- Anknüpfung an das Erreichen einer Altersgrenze,
- Lohnersatz,
- Zur Sicherung des Lebensunterhalts konzipiert (muss im Einzelfall nicht erfüllt sein),
- Durch öffentlichen Träger gewährt und
- Finanziert durch Beiträge

Bisher wurden durch die Rechtsprechung folgende Renten bereits als vergleichbar anerkannt:

- Altersrente nach dem schweizerischen Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie aus der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- französische Altersrente ab dem 55. Lebensjahr: CAN-Rente "pension proportionnelle de vieillesse",
- italienische Altersrente ab dem 60. Lebensjahr bzw. an Frauen ab dem 55. Lebensjahr,
- polnische Altersrente,
- litauische Altersrente ab dem 60. Lebensjahr für Frauen und 62 Jahre und 6 Monate für Männer,
- russische Altersrente, auch bei vorzeitiger Verrentung mit 50 Jahren

Für die Prüfung einer vorrangigen Rente bei Geflüchteten aus der Ukraine ist die [Checkliste Kundensteuerung ukrainische Geflüchtete](#) zu berücksichtigen.

Achtung:

Aufgrund der geringen Höhe und der hohen Kosten im Rahmen der Beantragung und Weiterleitung der russischen Altersrente von einem russischen auf ein deutsches Konto, ist nicht auf die Beantragung einer solchen Rente zu verweisen.

Im Auftrag
gez.

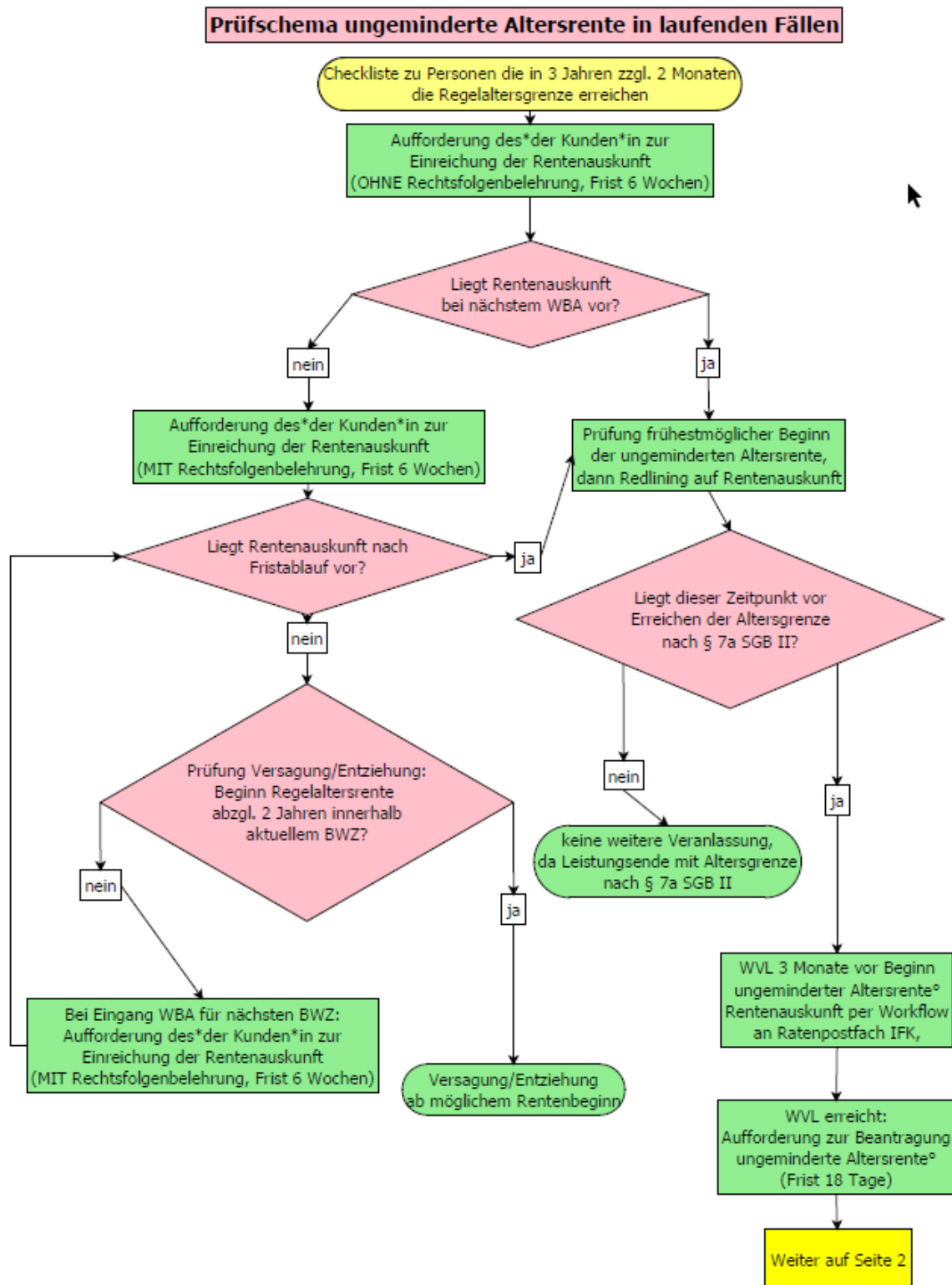
Degener

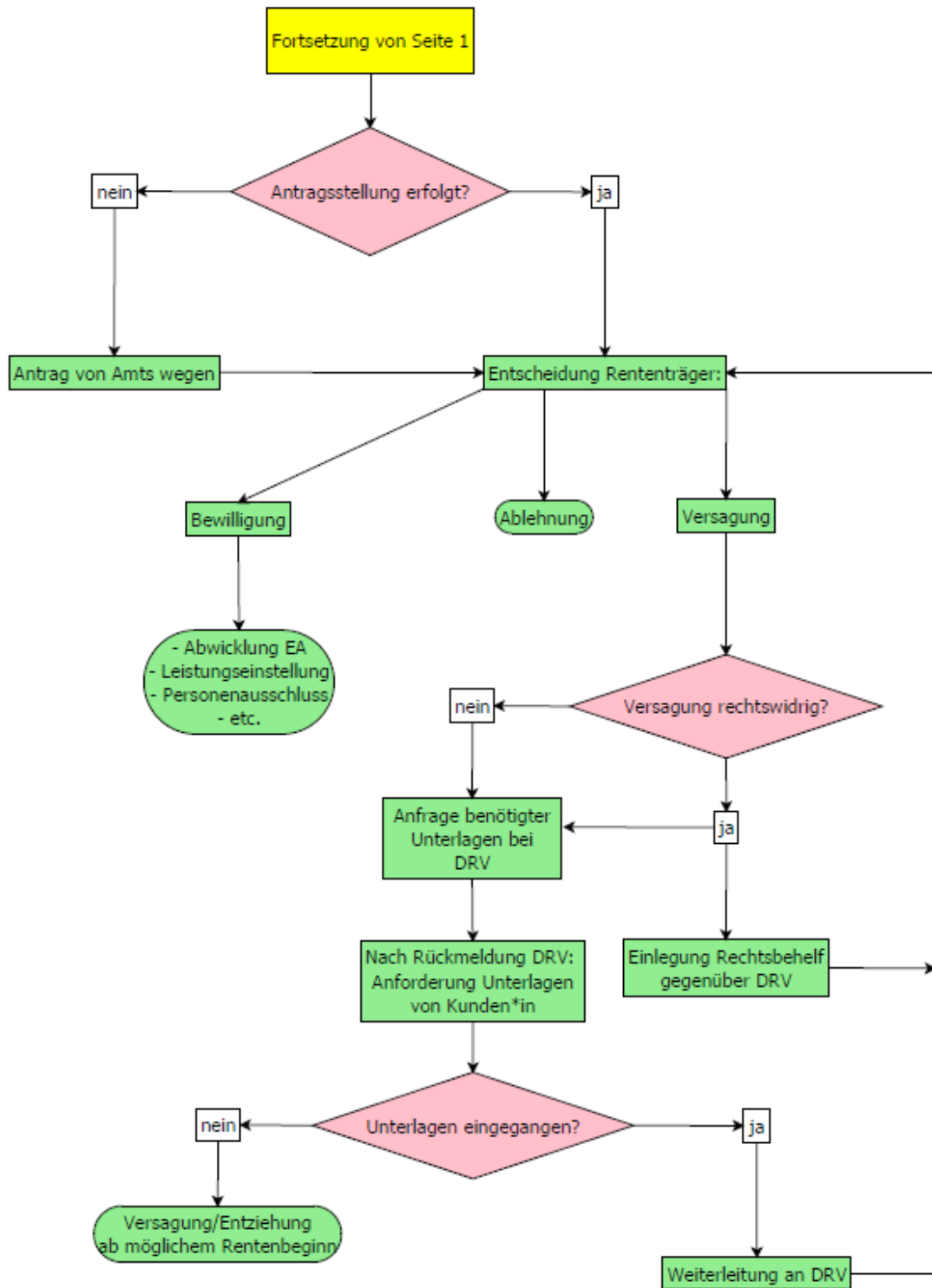
Anlage: Schaubild (ungeminderte Altersrente)

Verteiler:

- Vorstand
- GSTL
- FBL FB 2 - 3
- TL LG und Integration
- Innenrevision

Anlage: Schaubild: Verfahrensschema ungeminderte Altersrente





° Bei laufendem Alg I-Bezug muss eine Unbilligkeitsprüfung gem. Punkt 4 des Hinweises erfolgen.

Bei möglichem Anspruch auf ausländische Renten ist Punkt 7. Besonderheit „Ausländische Renten“ zu beachten

Bei Neuanträgen ist Punkt 3.2 Besonderheiten bei Neuanträgen zu beachten.